



Protokoll Nr. 37

Sitzung von Donnerstag, 13. August 1998, 17.00 Uhr im Grossratssaal im Rathaus

Vorsitzende:

Präsidentin Lilo Lauterburg

Anwesend:

Ernst Aebersold
Raymond Anliker
Thomas Balmer
Oskar Balsiger
Sven Baumann
Adrian Berthoud
Margrith Beyeler
Peter Blaser
Markus Blatter
Konrad Bossart
Michael Burkard
Michael Burri
Walter Christen
Marie-Louise Durrer
Marcel Eyer
Marcel Fankhauser
Heidi Flückiger Ehrenzeller
Jean-Daniel Flückiger
Thomas Fuchs
Hans Ulrich Gränicher
Adrian Haas
Rolf Häberli
Ueli Haudenschild
Bernhard Hess

Andreas Hofmann
Stephan Hügli
Urs Jaberg
Alfred Jordi
Michael Jordi
Heinz Junker
Esther Kälin Plézer
Regula Keller
Andreas Krummen
Annemarie Lehmann
Peter Linder
Edith Lörtscher
Liselotte Lüscher
Nico Lutz
Anton Maillard
Irène Marti Anliker
Kurt Mäusli
Heinz Megert
Elsi Meyer
Christoph Müller
Edith Olibet
Rosmarie Okle Zimmermann
Bernhard Pulver
Ruth Rauch

Maria Regli Schmucki
Hans Peter Riesen
Heinz Rub
Ursula Rudin-Vonwil
Kurt Rüeegsegger
Annemarie Sancar
Rudolph Schweizer
Peter Sigerist
Franco Sommaruga
Sylvia Spring Hunziker
Christoph Stalder
Ernst Stauffer
Ueli Stückelberger
Béatrice Stucki
Margrit Stucki-Mäder
Peter Stucki
Hans-Ulrich Suter
Katharina Suter
Luzius Theiler
Margrith Thomet
Eva von Ballmoos
Kurt W. Weyermann
Hansjörg Wittwen
René Zimmermann

Entschuldigt:

Arnold Bertschy
Ursula Hirt
Leslie Lehmann

Edith Madl Kubik
Barbara Mühlheim
Beat Schori

Barbara Spörri

Vertretung des Gemeinderats:

Adrian Guggisberg
Therese Frösch
Alfred Neukomm
Kurt Wasserfallen

Stadtpräsident Klaus Baumgartner
Ursula Begert
Claudia Omar

Traktandenliste

1.	Ersatzwahl in die Finanzkommission	--
2.	Wahlen in Schulkommissionen	162
3.	Baurechtsweise Abgabe von Parzellen in der Vorderen Lorraine (Madl Kubik/Frösch)	133
4.	Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB): Wird der Stadtrat künftig an den Medienorientierungen des Gemeinderats informiert? (Frösch)	187
5.	Friedhofreglement der Stadt Bern (Burkard/Guggisberg)	240
6.	Dringliche Interpellation Michael Jordi (GB): Teilrevision des Reglements des Spitalverbandes: Transparenz und Demokratie (Begert)	176
7.	Kleine Anfrage Ernst Stauffer (SD): Resultat der Intervention des Gemeinderats beim Regierungsrat in bezug auf die Schaffung zusätzlicher Haftplätze für kriminelle und gewalttätige Asylbewerber (Begert)	143
8.	Überbauungsordnung Schöneegg (Müller/Guggisberg)	125
9.	Interpellation Hansjörg Wittwen (ARP): Strassen- und Hausnummern- beschriftungen in der Stadt Bern (Guggisberg)	150

Mitteilungen der Präsidentin

Die Vorsitzende begrüsst alle Stadträtinnen und Stadträte zur ersten Sitzung nach den Sommerferien. Für den zurückgetretenen Stadtrat Martin Frick sitzt neu Ueli Haudenschild (FDP) im Rat. Dem Rat wird der Rücktritt von Michael Burkard (JF) per 13. August 1998 zur Kenntnis gebracht. Die Präsidentin wünscht dem neuen und dem zurücktretenden Stadtrat alles Gute und viel Freude bei den neuen Tätigkeiten.

Die Nominationsfrist für die Reformkommission NSB ist der 21. August 1998.

Protokollgenehmigungen

Die Protokolle Nr. 27 vom 28. Mai 1998 bis und mit Nr. 36 vom 2. Juli 1998 werden mit bestem Dank an die Verfasserinnen und den Verfasser genehmigt.

Traktandenliste

Traktandum Nr. 3: „Baurechtsweise Abgabe von Parzellen in der Vorderen Lorraine“ wird bis zum verspäteten Eintreffen von Edith Madl Kubik verschoben. Traktandum Nr. 8: „Überbauungsordnung Schöneegg“ wird den Traktanden Nrn. 6 und 7 vorgezogen. Der Rat stimmt dem Vorgehen stillschweigend zu.

Ordentliche Traktanden

1 Ersatzwahl in die Finanzkommission

Rosmarie Okle (SP) wird als Nachfolgerin von Edith Madl Kubik einstimmig in die Finanzkommission gewählt.

2 Wahlen in Schulkommissionen

Antrag Nr. 162

1. *Schulkommission Lehrwerkstätten Bern*

Vom Rücktritt von Roger Bregnard (GFL), auf den 21. April 1998, wohnhaft Kursaalstrasse 9, 3013 Bern, aus der Schulkommission Lehrwerkstätten Bern, wird Kenntnis genommen.

An seiner Stelle wird für den Rest der laufenden Amtsdauer, d.h. bis 31. Juli 2001, gewählt: Dr. Urs Höner, 1942, Gymnasiallehrer, Rektor Wirtschaftsgymnasium Bern-Neufeld, Bolligenstrasse 26b, 3006 Bern.

2. *Volksschulkommission Kleinklassen und Spezialunterricht*

Vom Rücktritt von Annette Theiler (JA!), auf den 31. Juli 1998, wohnhaft Weissensteinstrasse 49 B, 3007 Bern, aus der Schulkommission Kleinklassen und Spezialunterricht, wird Kenntnis genommen.

An ihrer Stelle wird für den Rest der laufenden Amtsdauer, d.h. bis 31. Juli 2001, gewählt: Martina Cavadini, 1977, Seminaristin, Reiterstrasse 5b, 3013 Bern.

4 Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB): Wird der Stadtrat künftig an den Medienorientierungen des Gemeinderats informiert?

Antrag Nr. 187

An der Stadtratssitzung vom 4. Juni 1998 weigerte sich der Gemeinderat, meine Dringliche Interpellation betreffend Unterstützung der Stadt für den SCB detailliert zu beantworten mit der Begründung, er habe über die gestellten Fragen bereits an einer Medienorientierung ausführlich informiert. Einmal abgesehen davon, dass die Fragen meist Punkte betrafen, die an der Medienorientierung unklar blieben, stellt sich eine grundsätzliche Frage:

Wohl unbestritten haben die vom Volk gewählten Stadtratsmitglieder den Anspruch auf mindestens den gleichen Informationsstand wie die Medienvertreter und Medienvertreterinnen. Ist der Gemeinderat bereit, künftig alle Stadtratsmitglieder zu seinen Medienorientierungen einzuladen?

Bern, 11. Juni 1998

Finanzdirektorin *Therese Frösch*: Der Gemeinderat hat sich nicht geweigert, die dringliche Interpellation betreffend Unterstützung der Stadt für den SCB detailliert zu beantworten, da er bereits an einer Medienkonferenz sehr offen informiert hatte. Der Vorstoss wurde in der gewohnten Art sachlich und kurz beantwortet.

In der auf Antrag des Interpellanten beschlossenen Diskussion wie auch in der darauffolgenden Antwort hat die Finanzdirektorin auf die breite Information anlässlich der Pressekonferenz verwiesen. Eine Wiederholung war aufgrund der komplizierten, historisch gewachsenen Verhältnisse rund um das Eisstadion Allmend nicht möglich. An der Pressekonferenz wollte der Gemeinderat die komplizierten Besitzes-, Betriebs- und Subventionsverhältnisse detailliert und transparent erläutern. Diese Informationen gingen weit über die vom Interpellanten gestellten Fragen hinaus; die Finanzdirektorin hat deshalb dem Stadtrat angeboten, dass alle diesbezüglichen Details bei der Finanzdirektion eingesehen werden können.

Die Stadtratsmitglieder haben selbstverständlich den unbestrittenen Anspruch auf einen hohen Informationsstand. Der Gemeinderat ist jederzeit bereit, Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren. Zu Medienkonferenzen, die Geschäfte betreffen, welche einer vorberatenden Kommission des Stadtrats zur Behandlung weitergereicht werden, wird jeweils die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre Stellvertretung der entsprechenden Kommission eingeladen. Es ist nicht im Sinne des Gemeinderats, alle Stadträtinnen und Stadträte einzuladen.

Luzius Theiler (GPB): Wird zu meiner noch hängigen Motion zu diesem Thema im Rat ausführlich über den neusten Stand Auskunft gegeben?

Finanzdirektorin *Therese Frösch* versichert, dass sich der Gemeinderat bemühen wird, so ausführlich als möglich und richtig Antwort zu geben.

5 Friedhofreglement der Stadt Bern

Antrag Nr. 240

1. Der Stadtrat genehmigt das "Friedhofreglement der Stadt Bern".
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.
3. Artikel 13 des Friedhofreglements untersteht aufgrund von Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 5^{bis} der Gemeindeordnung der Stadt Bern dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 84 des Reglements über die politischen Rechte.
4. Sämtliche Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Bern sind nach der rechtskräftigen Genehmigung in einer einzigen Broschüre zusammenzufassen.

Für die GPK spricht *Michael Burkard* (JF): Die Bundesverfassung regelt Glaubens- und Wissenschaftsfreiheit. Das Bundesgericht hat bereits Entscheide erlassen, dass z.B. ein Bestattungsreglement, welches nur Kreuze auf dem Friedhof zulässt, den Kerngehalt der Wissens- und Glaubensfreiheit verletzt. Das Recht auf ein schickliches Begräbnis ist in der Bundesverfassung ebenfalls verankert, was dies für andere Glaubensgemeinschaften bedeutet, wissen wir nicht, denn Rechtsträger dieses verfassungsmässigen Rechts sind sowohl Schweizer als auch Ausländer. Es handelt sich um ein positives Recht, d.h. um einen Anspruch gegenüber dem Staat. Wird beispielsweise die Ausrichtung gegen Osten verweigert (wie in Zürich), so besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde zu führen.

In langen, fruchtbaren Verhandlungen gelang dem Dachverband muslimischer Vereinigungen und der Stadtgärtnerei eine schrittweise Annäherung. Beide Seiten gelangen zu neuen Erkenntnissen. Es handelt sich deswegen um einen Durchbruch eines Verfassungsrechts auf Gemeindeebene.

Zur Vorgeschichte: Das Postulat Vermot wurde am 30. Mai 1991 behandelt. Im Vorstoss steht unter anderem: „In den Friedhöfen der Stadt Bern sind viele Menschen aus unseren und aus fremden Kulturen begraben und ihre Angehörigen besuchen die Gräber. Gräber sind persönliche und wichtige Wallfahrtsorte für die Zurückgebliebenen, Orte der Erinnerung, der Besinnung und der Trauer. Viele Angehörige wollen ihre Gräber persönlich betreuen und nach eigenen Vorstellungen bepflanzen. Sie möchten jene Blumen, Kräuter, Büsche pflanzen, die dem Verstorbenen zu Lebzeiten Freude gemacht haben. Ein berechtigtes Anliegen, das jedoch durch das geltende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Bern (rechtsgültig seit Mai 1949) weitgehend verunmöglicht wird.“ In der Stadtratsdebatte sagte Barbara Geiser: „Ausschlag zu der Motion gab der Briefwechsel der Eltern eines verstorbenen Kindes an die Friedhofverwaltung, der die stadtbernische Friedhofkultur eindrücklich aufzeigt. Die Familie schmückte das Grab des Kindes mit persönlichen Gegenständen, die jedoch von der Friedhofverwaltung im Rahmen einer Ordnungsaktion allesamt entfernt wurden. Die Mutter des verstorbenen Kindes empfand diesen Akt der obrigkeitlichen Ordnungswut als eine Art Grabschändung und fühlte sich bestohlen, verachtet und missverstanden.“ Weiter führt Barbara Geiser in ihrem Votum aus, dass die Bestimmungen aus dem Jahre 1949 völlig veraltet seien und den heutigen Bedürfnissen nicht mehr Rechnung tragen

würden. Die Vorschriften würden derart viel vorschreiben (Gestaltung, Farbe und Form des Grabsteins), dass das Recht auf individuelles Trauern massiv eingeschränkt werde. Einerseits sollen andere nicht christliche Sitten und Gebräuche integriert werden, andererseits sind moderne Bedürfnisse (Friedhof als Lebensraum) zu berücksichtigen.

Eine erste Vorlage wurde an der GPK Sitzung vom 26. Juni 1995 vorgelegt. Damals waren vor allem zwei Punkte zu kritisieren: 1) Die Zuständigkeit der Stadtgärtnerei, interkonfessionale und interkulturelle Fragen zu lösen. Diesen Entscheid muss aber der Gemeinderat treffen. 2) Die übrigen Anliegen (Liberalisierung auf den Friedhöfen) des Postulats Vermot wurden nicht berücksichtigt. Im Gegenteil, diese Bestimmungen wurden im Reglement noch weiter verpackt.

In der zweiten GPK-Sitzung wurde ersichtlich, dass im neuen Entwurf die anderen Kulturen nun berücksichtigt werden. Dem Gemeinderat bleibt immer noch das Recht, Ausnahmeregelungen zu treffen. Weiter wurde jedoch ein starkes Bestreben festgestellt, restriktive Bestimmungen in die Ausführungsbestimmungen einzuführen. Vorerst ebenfalls nicht verstanden wurde die Dimension des individuellen Trauerns.

Zu den einzelnen Änderungen:

Die *Neuformulierung von Artikel 2* wurde in der GPK einstimmig beschlossen.

Artikel 3: Die Kompetenz nach Bedarf andere Regelungen zu erlassen, liegt beim Gemeinderat. Die entsprechenden nach wie vor restriktiven Ausführungsbestimmungen, hoffen wir mit Grundsatzbemerkungen zu lockern. Das neue Reglement soll den alten (z.B. Feuerbestattung) vorgehen, allenfalls widersprechende Bestimmungen würden ausser kraft gesetzt. Soweit Anpassungen nötig sind, sind diese vorzunehmen.

Artikel 4, Absatz 3 (alt): „Die in Absatz 2, erster Satz, aufgeführten Aufgaben können an befähigte Dritte vergeben werden.“ Es handelt sich um die sogenannte NPM/NSB-Bestimmung. Die GPK hat mit 6 : 4 Stimmen eine *Neuformulierung Artikel 4, Absatz 3* beschlossen: „Die Stadtgärtnerei kann Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen ganz oder teilweise an befähigte Dritte übertragen.“ Das Wort ‚Verwaltung‘ wurde aus der Formulierung herausgenommen, das hat zur Folge, dass die Stadtgärtnerei (ebenfalls ein NSB-Pilotprojekt) für die Vergabung der Aufgaben zuständig wäre.

Artikel 4, Absatz 4 wurde in der GPK ebenfalls einstimmig beschlossen. „Die Stadtgärtnerei ist befugt, Ordnungsvorschriften zu erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsbräuchen entsprechen; sie kann Weisungen erteilen und widerrechtliche Zustände beseitigen.“

Die GPK beschloss bei einer Enthaltung folgenden *Artikel 5, Absatz 1:* „Die Friedhöfe sind als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung im Rahmen der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Ruhestörungen und *unangebrachtes* Verhalten sind untersagt.“

Artikel 7, Absatz 1: Da es sich um ein stadtbernisches Reglement handelt, ist der Zusatz ‚Bern‘ nicht notwendig. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, wurde der Vorbehalt gebracht, dass Artikel 4, Absatz 3 vorgeht.

Artikel 7, Absatz 2: „Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selber besorgen, *von Dritten ausführen* lassen oder gegen die Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale der Stadtgärtnerei übertragen.“ Die GPK stimmte dem Artikel mit 6 : 4 Stimmen zu.

Ergänzung Artikel 7, Absatz 3: „Diese orientieren sich nach Möglichkeit an den Gestaltungswünschen der Angehörigen.“

Artikel 8: Wie bei den vorangegangenen Artikeln sollen die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Restriktionen den Grundsatz so offen als möglich halten. Diese Grundhaltung berücksichtigen wir mit dem Zusatz *„individuellen“* vor Grabmäler.

Neufassung von Artikel 13: Die Planungs- und Baudirektion hat entgegen der ersten Versionen, einen neuen Antrag gestellt: „Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement über die Erhebungen der Gebühren durch die Stadtverwaltung Bern vom ...“ Das Problem ist, dass das Reglement noch nicht vorliegt, obwohl es im Dezember 1995 in der GPK das erste Mal besprochen wurde. Es wartet seit zweieinhalb Jahren auf seine Weiterbehandlung.

Artikel 17, Absatz 2: Es wurde eine Präzisierung vorgenommen: „Es ersetzt die das Friedhofswesen betreffenden Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern vom 26. November 1992.“

Das Referendum ergibt eine Änderung von Artikel 13 und hat zur Folge, dass der letzte Absatz von Artikel 17 gestrichen wird. Es ist also im Gebührenteil des noch nicht vorhandenen Gebührenreglements zu ergreifen. D.h. weiter, dass Punkt 3 (Gemeinderatsantrag) zu streichen wäre.

Das Bundesgericht verlangt für Gebührenerhebungen eine formell-gesetzliche Grundlage (referendumsfähiger Erlass). Die alte Staatsdoktrin vertrat die Meinung, dass lediglich der Gebührenartikel dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss. Die materiellen Bestimmungen würde der Stadtrat in eigener Kompetenz erlassen. Die Auslegung der geltenden Gemeindeordnung (z.B. Art. 84.) und ebenfalls die Doktrin der Planungs- und Bauordnung (Art. 18 Abs. 1 lit. e Ziff. 5) stützten dies. Damit bekundete die GPK Mühe, denn dies hätte zur Folge gehabt, dass ein Gebührenartikel ohne jeglichen Zusammenhang zur Abstimmung gelangen würde und das Referendum aufgrund inhaltlicher Gründe ergriffen würde.

Die GPK befasste sich ebenfalls mit Voten aus der Teilrevision (Stadtratssitzung vom Jahr 1990). Martin Frick sagte damals klar, der Stadtrat trage die Verantwortung und Luzius Theiler äusserte sich positiv zur Entwicklung, da sich die Bevölkerung bei einer Erhöhung der Gebühren dazu äussern könne. Dieser grundsätzliche Entscheid muss gefällt werden, wenn Diskussionen über das neue Gebührenreglement geführt werden. Das neue Gebührenreglement geht vom Grundsatz aus, dass alle Gebührenartikel in den verschiedenen Reglementen in ein einziges zusammengefasst würden. Dagegen könne man dann das Referendum ergreifen, alle anderen materiellen Bestimmungen der einzelnen Reglemente würden aber nicht mehr dem fakultativen Referendum unterliegen (GO Art. 33 lit. a). Die GPK befand sich in dieser Frage im Dilemma. Zu hören waren u.a. Argumente für die neue „Maeder-Doktrin“; ohne Kenntnis der schriftlichen oder vom Stadtrat behandelten Vorlagen war es allerdings schwierig, sich eine Meinung zu bilden. Deswegen fasste die GPK den Beschluss, dass ohne Präjudiz und ohne Diskussion die neue Praxis angewendet wird. Dabei wird aber davon ausgegangen, dass das Gebührenreglement sofort eingeführt wird, erst dann kann die Diskussion über das fakultative Referendum geführt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Auftrag, die Integration von anderen Sitten und Gebräuchen, in Artikel 3 gut umgesetzt wurde. Was die individuelle Trauerfreiheit anbelangt, war die Stadtgärtnerei nur unter Widerständen bereit, entgegenzukommen. Deswegen sind Vollzugskontrollen betreffend der Ausführungsbestimmungen notwendig. Verfolgt man die Linie der GPK so sind die Grundsätze im Reglement verankert, wie die Ausführungsbestimmungen aussehen werden, ist allerdings nicht bekannt. Unter diesen Voraussetzungen ist das Reglement pragmatisch und doch mutig. Die GPK empfiehlt dem Rat das so bereinigte Reglement einstimmig zur Annahme.

Fraktionserklärungen

Ursula Rudin-Vonwil (LdU) spricht für die EVP/LdU Fraktion. Das neue Friedhofreglement brauchte viel Zeit, bis es endlich zur Behandlung in den Stadtrat gelangte. Es ist höchste Zeit, dass das Postulat von Ruth-Gaby Vermot erfüllt wird, denn das alte Reglement ist längstens überholt, das neue hingegen ist unserer Zeit und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Die EVP/LdU-Fraktion begrüsst und unterstützt das neue Reglement, insbesondere Artikel 3. Der Friedhof muss allen Religionen offen stehen und es soll durchaus spezielle Abteilungen innerhalb des Friedhofs geben. Wir hoffen nun, dass sich heute keine rassistische Debatte entwickeln wird. Religionsfreiheit gibt es schon lange, trotzdem wurden bei uns bis vor kurzer Zeit ausser Christen nur Leute jüdischen Glaubens bestattet; für sie gab es spezielle Friedhöfe. Die Zeiten haben sich geändert. Heute haben wir eine Migration von Arbeitskräften sowie von Leuten, die bedroht und verfolgt werden. Andersgläubige Tote werden in ihre Heimat geschickt, was für die Angehörigen, die meist aus ärmeren Ländern stammen, sehr kostspielig ist und ihnen unter Umständen den Ruin bringt. Allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine angemessene Begräbnisstätte bereitzuhalten, ist eine öffentliche Aufgabe. Wir hoffen, dass das neue Friedhofreglement Schule macht und es in weiteren Gemeinden (wie z.B. Zollikofen) möglich wird, dass Muslime und Andersgläubige ihre letzte Ruhe finden können.

Ebenfalls zu begrüßen ist Artikel 2: Bereits heute sehen unsere Friedhöfe anders aus als noch vor zwanzig Jahren. Die Sterilität hat einer gewissen Natürlichkeit Platz gemacht, der Einsatz von Giftmitteln und Ähnlichem ist nicht mehr nötig.

Bezüglich der Privatisierung von Betrieb und Unterhalt äussert die EVP/LdU-Fraktion Bedenken. 1) Mit dieser Aufgabe ist viel Beratung verbunden, die Stadtgärtnerei hat dies bis jetzt gut gemacht. 2) Betrieb und Unterhalt sind einträglich und lukrativ. Das Geschäft soll also nicht veräussert werden. 3) Die Stadtgärtnerei bildet Lehrlinge und Lehrtöchter aus, ihre Ausbildung sollte weitreichend und gut sein. Im übrigen sind wir der Meinung, dass der Friedhof eine öffentliche Aufgabe, eher ethnischen denn kommerziellen Ursprungs, sein soll. Es ist richtig, dass die Gebühren im Gebührenreglement geregelt und angepasst werden, denn es wird letztlich vom Volk verabschiedet. Das Friedhofreglement soll jedoch vom Stadtrat verabschiedet werden können.

Die EVP/LdU-Fraktion bittet den Stadtrat, dem Friedhofreglement mit den Änderungen der GPK-Anträge zuzustimmen, ausgenommen Artikel 4 Absatz 3.

Rudolph Schweizer: Die SVP-Fraktion begrüsst das neue auf 17 Artikel gekürzte Reglement. Bedenken verursacht jedoch die Öffnung für Andersgläubige. Auf dem Friedhof sind viele ältere Menschen anzutreffen, ob gerade sie die neueren Formen verstehen, ist schwer abzuschätzen. Es muss verhindert werden, dass sie sich deswegen schikaniert fühlen. Um auf dem Friedhof keine Konflikte entstehen zu lassen, ist Fingerspitzengefühl gefordert. In der Deutschschweiz handelt es sich um eine Novität, deshalb blicken wir mit Spannung auf die Entwicklung.

Bis heute war es für Andersgläubige nicht verboten, einen eigenen Friedhof zu haben, ihnen war lediglich verhindert, sich auf dem Gemeindefriedhof bestatten zu lassen. Andere Gemeinden sollten dann dem Vorbild Berns folgen. Die SVP-Fraktion begrüsst eine teilweise Privatisierung und ebenfalls die Möglichkeit, dass die Stadtgärtnerei den Betrieb sowie den Unterhalt ganz oder teilweise an befähigte Dritte übergeben kann. Die Angehörigen der Bestatteten sollen wählen können, ob sie die Gräber selber bepflanzen, ob sie die Arbeit der Stadtgärtnerei oder einer anderen Gärtnerei überlassen wollen. Die SVP-Fraktion stimmt allen Anträgen der GPK zu.

Kurt Mäusli spricht für die SP-Fraktion. Altstadträtin Ruth-Gaby Vermot hat bereits im Jahr 1990 weitsichtig gesehen, dass wir alte Bedingungen zementiert haben, die den neuen gesellschaftlichen Auffassungen nicht mehr entsprechen. Deswegen ist es erstaunlich, dass solange mit einem neuen modernen Reglement gewartet wurde. Der Friedhof sollte als Lebensraum und nicht als Totenacker betrieben und betrachtet werden. Eine breite Öffnung wird also gewünscht. Der Inhalt des neuen Reglements (mit kleinen Ausnahmen) entspricht in etwa den Forderungen. Schon heute vergibt die Stadtgärtnerei Arbeiten an Private und ganze Felder werden von ihnen betrieben.

Der damalige Planungs- und Baudirektor hat gesagt, die Motion renne offene Türen ein. Mit der Begründung, eine Projektgruppe befasse sich bereits mit all den Fragen, wurde die Motion abgelehnt und nur als unverbindliches Postulat überwiesen. Eine frühere Traktandierung hätte, trotz dem sensiblen Anliegen, möglich sein müssen. Wir befinden uns in einer Zeit grosser gesellschaftlicher Veränderungen, Weltanschauungen haben sich verändert und ebenso das Familienzugehörigkeitsgefühl. Diesen Veränderungen können wir uns nicht verschliessen.

Das vorliegende Friedhofreglement ist in diesem sehr sensiblen Gebiet fortschrittlich und die SP-Fraktion stimmt grundsätzlich zu. Artikel 4, Absatz 3 bekämpft die Fraktion hingegen, denn es darf nicht sein, dass die Verwaltung und der Betrieb an Dritte übergeben werden können, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Aufgabe handelt. In Köniz wird die Betreuung und die Bearbeitung der Grabmäler von einem privaten Gärtner betrieben, die Verwaltung bleibt jedoch eine öffentliche Aufgabe. Im Interesse einer klaren und sauberen Trennung von öffentlichen Aufgaben (Verwaltung) und Betrieb bzw. Unterhalt durch Dritte wird der Rat gebeten, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Annemarie Sancar (GB) spricht für die Fraktion GB/JA!. Der neue Artikel 3 gab der Presse den Anlass, über die Bestattungspraxis von Muslimen zu berichten. Ethnische und religiöse

Minderheiten, sollen eine eigene Abteilung erhalten. Der neue Artikel ist für alle religiöse Minderheiten, gemeint sind vor allem Musliminnen und Muslime. Andere sind nicht auf unsere Friedhöfe angewiesen, einerseits weil sie eigene haben, weil sie keine Friedhöfe brauchen oder andererseits weil es aufgrund ihrer Traditionen keine Rolle spielt, auf unseren Friedhöfen beerdigt zu werden.

Die in der Presse veröffentlichten besonderen Riten bei der Bestattung muslimischer Gläubigen, geschehen nicht in der von uns wahrgenommenen Öffentlichkeit. Weiter wird gesagt, dass sich die meisten Musliminnen und Muslime in ihr angestammtes Land zurückführen lassen, um dort bestattet zu werden. Dies stellt eine grosse finanzielle Belastung dar und deshalb sei die Möglichkeit, sich hier bestatten zu lassen, sinnvoll. Der Wunsch, in der Heimat begraben zu werden, hängt nicht in erster Linie mit dem Geld zusammen, sondern mit den Leuten. Man will dort bestattet werden, wo man Angehörige hat. Die Verwandten wollen dies, denn nur so kann Trauerarbeit geleistet werden. Der Wunsch, in die Heimat zurückgeführt zu werden, hängt weniger mit den finanziellen Möglichkeiten als mit der Trauerpraxis zusammen. In der Diskussion darf es also keine Rolle spielen, wieviele zurückgehen. Entscheidend ist, dass diejenigen, die hier bestattet werden wollen, auch die angemessenen Möglichkeiten haben. Es braucht Abteilungen, wo Musliminnen und Muslime in ihrer Art begraben werden können. Es braucht sie hingegen nicht, damit die Angehörigen dieser Minderheiten Kosten für den Rücktransport sparen können. Unsere Gesellschaft wird immer gemischter, Migration ist keine aussergewöhnliche, vorübergehende Angelegenheit mehr, sondern es handelt sich um ein definitives Phänomen unserer modernen Gesellschaft, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen. Die Arbeitskräfte, die in den fünfziger und sechziger Jahren geholt wurden, sind alt geworden und sterben, auch sie haben das Recht auf eine angemessene Bestattung. Die Realität hat uns eingeholt und in diesem Sinne ist Artikel 3 nichts als eine normale Folge. Die Fraktion GB/JA! begrüsst den Artikel, er ist eine angemessene Form, dieser Realität entgegenzukommen.

Den Antrag auf Streichung von Artikel 4, Absatz 3 werden wir unterstützen. Der Friedhof ist ein wichtiger Bereich, der insbesondere vor privaten ökonomischen Interessen geschützt werden muss, er darf nicht den Marktgesetzen unterworfen werden. Ansonsten unterstützen wir das neue Reglement.

Michael Burkard (JF) spricht für die FDP-Fraktion. Jeder soll nach seiner Art selig werden. Heute wie auch im letzten Jahrhundert haben die Freisinnigen diesem Postulat nachgelebt. Dem Reglement steht die FDP-Fraktion positiv gegenüber.

Die Diskussion soll sich nicht in einer kleinlichen NSB-Diskussion verlieren. Auch für die FDP-Fraktion ist Artikel 4, Absatz 3 der *Casus belli*. Wir haben befunden, dass der Mehrheitsantrag der GPK fundamental der NPM-Philosophie widerspricht. Die Stadtgärtnerei kann nicht selber entscheiden, dass sie sich Konkurrenz machen soll. Fraglich ist ebenfalls die Ausgliederung der Verwaltung, da die Abgrenzung zwischen Betrieb und Verwaltung nicht klar ist. Die Abgrenzung muss sauber sein und sich an den Bedürfnissen der Verwaltungseinheiten oder der privaten Partner orientieren. Hier wird eine Einschränkung des NPM versucht. Es ist um so stossender als dass die Stadtgärtnerei selber in einem Pilotprojekt integriert ist, so entzieht man ihr einen ganzen Bereich. Allenfalls hätte man konsequenterweise die Umwandlung in ein NPM-Projekt verhindern müssen.

Was heisst eine öffentliche Aufgabe? In Art. 2 der GO heisst es, dass die Stadt besorgt sein muss, dass jede Person ein schickliches Begräbnis erhält. Öffentliche Aufgaben müssen nicht zwangsläufig von der öffentlichen Verwaltung übernommen werden, denn mit Leistungsvereinbarungen kann definiert werden, wie die Aufgaben auszuführen sind. Wer sie schlussendlich ausführt, ist eine politische Frage und weder unmöglich noch undenkbar.

Den Antrag der SP-Fraktion, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen, unterstützen wir nicht. Allenfalls sind wir bereit, über den Antrag des Gemeinderats zu diskutieren. Michael Burkard bittet den Rat, das Reglement, das sich in einem fundamental wichtigen Bereich auf Verfassungsebene bewegt, mit einer grosse Mehrheit anzunehmen.

Einzelvoten

Irène Marti Anliker (SP) freut sich sehr über die differenzierten Ausführungen zu den freiheitlichen Rechten bezüglich Bestattung und individuellem Trauern. Die Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 3 vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Der Vorwurf, es fände eine NPM-Diskussion statt, muss zurückgewiesen werden, denn die FDP-Fraktion hat das Thema auf den Tisch gebracht. Es muss klar festgehalten werden, dass NPM weder offene noch versteckte Privatisierung bedeutet, darunter ist etwas anders zu verstehen. Deswegen ist es heute sehr wohl Thema. Das Betreiben eines Friedhofs gehört zu den städtischen Aufgaben, weder die Verwaltung noch der Betrieb dürfen von Privaten gemacht werden. Damit wird das Pilotprojekt der Stadtgärtnerei nicht in Frage gestellt. Die städtischen Friedhöfe können nicht mit kleinen Gemeindefriedhöfen verglichen werden, denn sowohl die Organisationsformen als auch die Bedürfnisse unterscheiden sich gänzlich. Im städtischen Gebiet sind die Aufgaben im Friedhofswesen vielseitiger. Notwendig ist ebenfalls eine gewisse Einheitlichkeit, dies bedingt, dass die Aufgaben durch die Stadtverwaltung wahrgenommen werden und nicht durch viele einzelne Gärtnereien. Dass die Stadtgärtnerei schon heute Aufträge an Dritte vergibt und dass Gräber individuell von Dritten unterhalten werden, stellt kein Problem dar. Dies ist aber eine andere Aufgabe als der Betrieb und die Verwaltung der Friedhöfe. Deswegen bleibt die SP-Fraktion beim Antrag Artikel 4 Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Auch wenn dies nicht im Reglement verankert ist, so kann man gewisse Sachen nach aussen vergeben.

Planungs- und Baudirektor *Adrian Guggisberg* dankt für die gute Aufnahme des Friedhofreglements. Das Reglement bestimmt in wenigen Artikeln die Organisation, die Ausgestaltung und den Betrieb unserer Friedhöfe neu. Die Friedhöfe in der Stadt Bern sollen Stätten der Ruhe und Besinnung sein, mit der Öffnung für religiöse und ethnische Minderheiten wird einem seit Jahren pendenten Anliegen Rechnung getragen. Das vorliegende Reglement berücksichtigt die GPK-Kritik des ersten Entwurfs und ebenfalls das Postulat Vermot. Das Reglement wurde in der GPK gründlich beraten und die Diskussionen führten zu einem tragfähigen Entwurf. Für die kompetenten Ausführungen dankt der Planungs- und Baudirektor dem Sprecher der GPK. Das Reglement ist nicht restriktiv, denn es regelt nur das Nötige, es ist fortschrittlich und auf die Zukunft ausgerichtet.

Die Diskussion im Rat wurde vor allem über die Artikel 3 und Artikel 4 geführt. Mit Artikel 3 werden die städtischen Friedhöfe für ethnische und religiöse Minderheiten geöffnet. Es ist nicht mehr als recht, dass wir dem Wunsch von Menschen, die in der Stadt Bern leben, ihre Kraft und ihr Wissen in den Dienst unserer Stadt stellen, hier begraben zu werden, Rechnung tragen. Verfolgen wir die Geschichte Berns, so sieht man immer wieder die Toleranz und die Öffnung, die unsere Stadt auszeichnet. Auch dieser Artikel ist unserer Stadt würdig. Artikel 4 regelt den Unterhalt und den Betrieb. Die unterschiedlichen Standpunkte wurden eingehend erörtert. Der Planungs- und Baudirektor bittet den Rat, dem gemeinderätlichen Antrag, Betrieb und Unterhalt ganz oder teilweise befähigten Dritten zu übertragen, zuzustimmen. Es ist ein tragfähiger Kompromiss zwischen den heute gestellten Anträgen, der den kontinuierlichen Verbleib der Verwaltung an einer Stelle (Stadtverwaltung) garantiert. Diese Aufgabe muss wahrgenommen werden können, da es aus der Sicht des Gemeinderats zu schwierig ist, die mehrere Jahrzehnte andauernde Verwaltung der Gräber, extern zu vergeben. Wir wollen aber die Flexibilität haben, den Betrieb und den Unterhalt nach aussen abgeben zu können. Artikel 5 regelt die Abgrenzung Lebensraum-Totenacker sehr gut. Den übrigen Anträgen der GPK stimmt der Gemeinderat in allen Punkten zu. Die Qualität des Reglements zeigt nun, dass der Zeitaufwand für eine sorgfältige Erarbeitung gerechtfertigt ist. Der Gemeinderat dankt für die Ausführungen und bittet den Rat, dem Reglement zuzustimmen.

Detailberatung

Artikel 1: keine Bemerkungen

Artikel 2

Neuformulierung Antrag GPK:

„Es gilt der Grundsatz, die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.“

Christoph Stalder (FDP): „Es gilt der Grundsatz“ ist überflüssig, der Artikel soll heissen: „Die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.“

Sowohl der Gemeinderat als auch der Rat stimmen der Streichung zu.

Beschluss

Der Rat stimmt dem abgeänderten Artikel 2 mit 71 : 0 Stimmen zu. Er heisst nun: „Die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.“

Artikel 3

Luzius Theiler (GPB) stört sich an der Überschrift „Andere Sitten und Gebräuche“. Die Formulierung ist völlig veraltet und diskriminierend, denn sie impliziert, dass wir den Massstab des Normalen setzen, alles andere ist dubios. Leider kann der Votant keine Alternative bieten.

Artikel 4, Absätze 1 und 2

Das Wort **Bern** wird gestrichen.

Der Antrag ist vom Rat unbestritten.

Artikel 4, Absatz 3

Neuformulierung Antrag GPK:

„Die Stadtgärtnerei kann Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen ganz oder teilweise an befähigte Dritte übertragen.“

Antrag FDP-Fraktion:

„Die Stadtgärtnerei kann Verwaltung, Betrieb und ...“

Antrag Gemeinderat (neu):

„Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen können ganz oder teilweise an befähigte Dritte übertragen werden.“

Antrag SP-Fraktion:

Streichen des Absatzes.

Adrian Haas (FDP): Die SP-Fraktion ist der Meinung, eine Streichung sei nicht NSB-widrig, da das NSB eine Ausschreibung vorsieht. Schliesst man Ausschreibungen aus, so wäre dies aber NSB-widrig. Nach Auffassung der SP-Fraktion scheint dies nicht der Fall zu sein. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die SP-Fraktion den Artikel 4 Absatz 1 „Vorbehalt der Befugnisse anderer Behörden“ folgendermassen auslegt, nämlich, dass der Gemeinderat ebenfalls als andere Behörde gemeint ist. Dementsprechend könnte die Ausschreibung durch den Gemeinderat in Ausführung der NSB-Projekte vorgenommen werden.

Beschluss

Der Rat stimmt dem Streichungsantrag (Art. 4 Abs.3) der SP-Fraktion mit 37 : 31 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Artikel 4, Absatz 4

Neuformulierung Antrag GPK:

„Die Stadtgärtnerei ist befugt, Ordnungsvorschriften zu erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsbräuchen entsprechen; sie kann Weisungen erteilen und widerrechtliche Zustände beseitigen.“

Beschluss

Der Rat stimmt dem GPK-Antrag mit 69 : 1 Stimmen zu.

Artikel 5, Absatz 1

Neuformulierung Antrag GPK:

„Die Friedhöfe sind als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung im Rahmen der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich, Ruhestörungen und *unangebrachtes* Verhalten sind untersagt.“

Sowohl der Gemeinderat als auch der Stadtrat bestreiten die Neuformulierung nicht, sie ist somit genehmigt.

Artikel 6: keine Bemerkungen

Artikel 7, Absätze 1 und 2

Antrag GPK:

Das Wort **Bern** wird gestrichen.

Artikel 7, Absatz 1

Ergänzung Antrag GPK:

„Vorbehalt bleibt Artikel 4, Absatz 3.“

Entfällt, da der Entsprechende Artikel 4, Absatz 3 gestrichen wurde.

Artikel 7, Absatz 2

Neuformulierung Antrag GPK:

„Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von *Dritten* ausführen lassen oder gegen die Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale der Stadtgärtnerei übertragen.“

Michael Burri (GFL): Die Bestattung ist für die Angehörigen eine sehr persönliche Angelegenheit, deswegen sollen sie selber entscheiden können, wer für den Unterhalt aufkommt. Die Befürchtung, mehrere Gärtnereien kommen sich auf den Friedhöfen in die Quere, ist unbegründet. Kurt Mäusli hat den Streichungsantrag damit begründet, dass die Stadtgärtnerei weiterhin den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofanlagen übertragen kann, denn sie

muss sich während Spitzenzeiten weiterhin Erleichterung schaffen können. D.h. es geht so, wie bisher.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Beschluss

Der Rat stimmt dem GPK Antrag mit 68 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Artikel 7, Absatz 3

Ergänzung Antrag GPK:

„Diese orientieren sich nach Möglichkeit an den Gestaltungswünschen der Angehörigen.“

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Beschluss

Der Rat stimmt dem GPK Antrag mit 68 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Artikel 8: Einfügen von **individuellen** vor Grabmal.

Die Ergänzung wird vom Rat nicht bestritten. Artikel 8 lautet demnach: „Jedes Grab kann mit einem **individuellen** Grabmal versehen werden. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Gemeinde Bern.“

Artikel 9: keine Bemerkungen

Artikel 10: keine Bemerkungen

Artikel 11: keine Bemerkungen

Artikel 12: keine Bemerkungen

Artikel 13

Neufassung Antrag GPK:

„Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement über die Erhebung der Gebühren durch die Stadtverwaltung Bern vom...

Bis zum Erlass dieses Reglements bleiben die bisherigen Bestimmungen für die Gebührenerhebung in Kraft.“

Mit dieser Änderung untersteht das Reglement (Artikel 13) nicht mehr dem fakultativen Referendum. Die Ziffer 3 des Antrags und der letzte Absatz im Reglement entfallen damit.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Beschluss

Der Rat stimmt dem GPK-Antrag zu Artikel 13 mit 70 Stimmen zu.

Artikel 17, Absatz 2

Neuformulierung Antrag GPK:

„Es ersetzt die das Friedhofswesen betreffenden Bestimmungen des Reglementes über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern vom 26. November 1992.“

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Beschluss

Der Rat stimmt dem GPK-Antrag mit 71 Stimmen (ohne Gegenstimme) zu.

Rückkommensantrag zu Artikel 3

Luzius Theiler (GPB): In der Umgangssprache hat ‚andere Sitten und Gebräuche‘ einen leicht abwertenden Charakter. Diese Überschrift wird dem wegweisenden guten Artikel nicht gerecht.

Antrag: ‚religiöse und ethnische Minderheiten‘.

Konsequenterweise ist die Formulierung ‚besondere Sitten und Gebräuche‘ im zweiten Satz ebenfalls zu streichen. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe darf nicht nur von besonderen Leuten nicht gestört werden, sondern sie darf allgemein nicht gestört werden.

Planungs- und Baudirektor *Adrian Guggisberg* macht den Vorschlag, ‚andere Sitten und Gebräuche‘ durch ‚besondere Sitten und Gebräuche‘ zu ersetzen. Der Vorschlag von Luzius Theiler kann nicht unterstützt werden.

Irène Marti Anliker (SP): ‚Besondere‘ ist noch diskriminierender als ‚andere‘. Die ursprüngliche Variante soll beibehalten werden.

Ueli Stückelberger (GFL) stellt den Antrag ‚Art von Beisetzung und Grabgestaltung‘ als Überschrift zu wählen. Die Minderheiten werden im Text erwähnt, aus diesem Grund ist eine Erwähnung im Titel nicht notwendig.

Christoph Stalder (FDP) schliesst sich dem Antrag Theiler an, was den Titel anbelangt. Der Artikel als solches soll jedoch unverändert belassen werden.

Beschlüsse

1. Der gemeinderätliche Titel ‚andere Sitten und Gebräuche‘ obsiegt mit 34 : 30 Stimmen bei 5 Enthaltungen über den Titel ‚religiöse und ethnische Minderheiten‘ (Antrag Luzius Theiler).
2. Der gemeinderätliche Titel ‚andere Sitten und Gebräuche‘ obsiegt mit 43 : 27 Stimmen bei einer Enthaltung über ‚Art von Beisetzung und Grabgestaltung‘ (Antrag Ueli Stückelberger).
3. Der Rat lehnt den Antrag Luzius Theiler (Streichung von ‚Sitten und Gebräuche‘ im Text) mit 10 : 44 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Inhaltsverzeichnis

Anpassung: Streichung des Zusatzes Bern in Artikel 4.

Schlussabstimmung

Der Rat genehmigt das bereinigte Friedhofreglement mit 66 : 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

8 Überbauungsordnung Schönegg

Antrag Nr. 125

Der Stadtrat erlässt die Überbauungsordnung Schönegg, bestehend aus dem Plan Nr. 1297 / 1 vom 9. März 1998 und den zugehörigen Vorschriften.

Für die PVK spricht *Christoph Müller* (FDP): Trägerschaft des Projekts ist die im Jahr 1886 gegründete Roschi-Stiftung, deren Vermögenswerte in der Rechnung Finanzen separat aufgeführt sind. Die Stiftung besteht aus dem Altersheim Schönegg und dem angrenzenden zur Nutzung stehenden Grundstück. Die Roschi-Stiftung ist Baurechtsgeberin, die Hauptverantwortung liegt bei der Stadt und ihren Gremien. Bauherrin, Trägerin und Baurechtsnehmerin ist die Genossenschaft ALTER-native Schönegg. Projektgewinnerin ist die Ateliergemeinschaft Basel.

Beim angewendeten Verfahren handelt es sich um ein kombiniertes Verfahren, d.h. parallel zur Überbauungsordnung wurde das generelle Baugesuch behandelt. Der Vorteil des Verfahrens ist, dass nur einmal parallel Einsprachen zur Überbauungsordnung und Baugesuche möglich sind, dadurch wird es beschleunigt. Eine Beschränkung auf das Wesentliche ist deswegen wichtig, auch darf die Grundordnung nicht verletzt werden, damit die Entscheidungskompetenz gesamthaft beim Stadtrat verbleibt. Das Einhalten der Grundordnung bedeutet folgendes: die Ausnützung sowie die Art der Nutzung muss der Grundordnung entsprechen, d.h. die Wohnzone Wa muss 90% Wohnanteil aufweisen und der Wohnanteil muss 9100 m² Bruttogeschossfläche haben. Dies war der einzige Punkt, der bei den Einsprachen wesentliche Probleme hätte verursachen können. Bei den Einsprachen wurden zusätzlich noch Beschattungsdiagramme gemacht, die Einsprachen erwiesen sich als nicht relevant. Trotz höherer Geschoszahl sind die Beschattungsverhältnisse für die Nachbarn besser als bei dreigeschossigen Projekten mit Ausnützung nach gültiger Bauordnung.

Das fakultative Referendum ist rechtlich nicht möglich, die freiwillige Volksabstimmung bringt lediglich eine Verzögerung, ohne die Situation effektiv zu ändern. Das Projekt „Dialog“ ist gut und basiert auf sehr guten Abklärungen. Die Lage ist schwierig, da die Sonnseite zugleich Lärmseite ist, zudem ist die Lärmbelastung hoch und die Hanglage steil. Dafür ist die Aussicht auf die Stadt ausgezeichnet, das Wohnen somit hochwertig. Vorgesehen ist eine durchmischte Nutzung der Bauten, indem ältere als auch jüngere Menschen und Familien dort wohnen. Vorgesehen ist, dass im Block 1 primär ältere Menschen wohnen, Block 2 und 3 ist für junge Leute vorgesehen. Es gibt Ein-, Zwei-, Drei-, Vier- und Fünfstückwohnungen. Bei den Abklärungen konnte festgestellt werden, dass es bereits sehr viele Interessenten gibt. Das Projekt schafft einen Nutzen für die Allgemeinheit, indem der Park öffentlich zugänglich gemacht wird, statt eines Trottoirs an der Seftigenstrasse wird ein Fussweg durch den Park geführt. Ebenfalls vorgesehen ist ein Café. Der öffentliche Verkehr erschliesst die ganze Anlage sehr gut mit zwei Tramhaltestellen sowie einer Nachtbushaltestelle. Für den MIV ist eine von der Landoltstrasse zugängliche Einstellhalle vorgesehen. Ein alter weitgehend geschützter Baumbestand, neue Baumreihen sowie eine Durchgrünung bilden die Umgebung, gegen die Lärmbelastung der Seftigenstrasse ist eine Abschirmung vorgesehen. Die Flachdächer werden extensiv begrünt werden. Das Projekt ist in die Lärmempfindlichkeitsstufe 2 eingeteilt, die Vorschriften des Umweltschutzes werden eingehalten. Die Gestaltung der Kreuzung, wo die Landoltstrasse in die Seftigenstrasse einmündet, ist ein separates Projekt und gehört nicht zu diesem Perimeter.

Die Finanzierung des Projekts ist noch nicht gesichert, jedoch soll dies ohne städtisches Geld geschehen. Die Baufinanzierung soll durch Bankdarlehen, Eigenkapital und durch Genossenschaftler gesichert werden. Das Gesamtvolumen beträgt 18 bis 20 Mio. Franken. Die Quintessenz ist ein zweckmässiges Projekt und eine zweckmässige Überbauungsordnung. Der Bedarf ist nachgewiesen. Es ist eine Bereicherung für die Stadt, attraktiv für Stadtfremde und ganz speziell für Stadtrückkehrer.

In der PVK gab die Angst vor zusätzlichem Verkehr in der Landoltstrasse zu reden; diese Angst ist unbegründet, da ein grösseres Verkehrsaufkommen widerlegt werden konnte. Im

weiteren wurden eine behindertengerechte Fussgänger Verbindung, sowie die vorsorgliche Vergrösserung des künftigen Strassenraums durch einen grösseren Abstand der Lärmschutzwand von der Seftigenstrasse gefordert. In diesem Punkt wurde gar mit einer Rückweisung gedroht. In den Sommerferien konnte durch Zusatzabklärungen eine akzeptable Kompromisslösung gefunden werden. Auf dem Plan der Überbauungsordnung ist der Wandabstand zu der Grundstücksgrenze von 50 auf 70 cm erweitert worden. In bezug auf die örtlichen Begebenheiten bedeutet dies eine namhafte Verbesserung. Im Plan und in Artikel 7, Ziffer 1 ist eine Fussgänger Verbindung festgelegt worden. Artikel 7, Ziffer 2: Beschränkung der vorgeschriebenen Erschliessungseite der Landoltstrasse auf die Felder C bis F. Artikel 7, Ziffer 3: die Parkplatzzahl der Zweiräder ist an die Anzahl der Norm des Verkehrskompromisses angepasst worden. Zusätzlich zu den vom Gemeinderat angepassten Punkte stellt die PVK den Antrag, Artikel 10 (neu) anzunehmen. Die vom Gemeinderat jetzt vorgelegte Fassung wird von der PVK einstimmig zur Annahme empfohlen.

Ueli Stüchelberger (GFL): Der Antrag ist leicht geändert. Wir stimmen der Überbauungsordnung vom 9. März 1988 mit den heute gemachten Änderungen zu. Neu ist der behindertengerechte Fusswege sowie der geänderte Abstand von 30 auf 70 cm.

Fraktionserklärungen

Heinz Megert spricht für die SVP-Fraktion. Grundsätzlich sind wir für die Überbauung. Die Lärmbelastung ist zwar hoch, diesem Problem ist durch die Gartenmauer auf der Seite der Seftigenstrasse Rechnung getragen worden. Die Umgebung ist attraktiv, die Aussicht ist schön. Die Bruttogeschossfläche (9100 m²) ist ausgewiesen. Es fehlt jedoch eine klare Anzahl Wohneinheiten. Ebenfalls nicht geregelt ist die Finanzierung, davon ist die Stadt jedoch nicht betroffen. Das Bauvolumen von 18 bis 20 Mio. Franken wird vom Baugewerbe willkommen geheissen. Die Auto- und Veloabstellplätze stehen in keinem Verhältnis zueinander. Total ergeben die Parkplätze unterirdisch und Besucherplätze 36. Jeder Bewohner soll das Recht haben, ebenfalls autofahren zu dürfen. Es kann nicht angenommen werden, dass ältere Menschen mit Velos fahren. Die Anzahl Parkplätze hätte vergrössert werden können.

Ueli Stüchelberger gibt die Zustimmung der Fraktion GFL bekannt, obwohl eine grüne Wiese überbaut wird, da kein Naherholungsgebiet verloren geht. Die Vorschriften zu den Parkplätzen wurden aus dem Verkehrskompromiss übernommen. Die Anzahl wird nach einem Schlüssel ausgerechnet. Die Wohnlage ist gut, sowohl für Alterswohnungen als auch für andere Wohnungen. Es ist wichtig, neuen Wohnraum zu schaffen, um auch neue Steuerzahler anzulocken. Die Erschliessung ist sowohl durch den öffentlichen Verkehr als auch für den privaten Verkehr gut. Eine Baulücke kann geschlossen werden. Wir begrüssen ebenfalls, dass in der Kommission eine Einigung gefunden werden konnte, es ist nun möglich, trotz der Lärmschutzmauer den Veloweg zu realisieren. Neu ist vorgesehen, die Fussgänger Verbindung behindertengerecht zu gestalten. Deswegen stimmt die Fraktion GFL allen Abänderungsanträgen zu.

Die Sitzung wird um 19.00 Uhr unterbrochen.

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin: *Lilo Lauterburg*

Die Protokollführerin: *Tiina Stämpfli*